

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes sind einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Reihengräber	€ -----
b) Reihendoppelgrab	€ -----
c) Urnengräber	€ -----
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ -----

Des Weiteren wird die Nutzungsgebühr im Falle einer Bestattung für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben:

a) Reihengräber	€ 170,00
b) Reihendoppelgrab	€ 300,00
c) Urnengräber	€ -----
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 170,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Reihengräber	€ 85,00
b) Reihendoppelgrab	€ 150,00
c) Urnengräber	€ -----
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 85,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Reihengräber	€ -----
b) bei Urnenbeisetzungen	€ -----

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

8. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Benützung:

a) Aufbahrungshalle	€ -----
---------------------	---------

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,00.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



*System Treiber, Müller*

(Fachausschuss Finanzen)

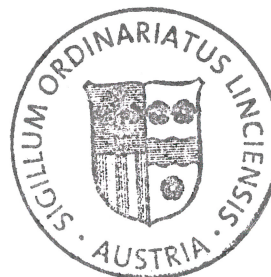
St. Stefan, 17.01.2025

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0407 / 1 ..... 20.10. LINZ, AM 30.01.2025  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

*Bettina Liesenböck*  
Bischöfliche Notarin



*Julius Farel*  
GENERALVIKAR -Stb.